

Mitglieder • Qualität • Genehmigungen

Praxen können nichtärztliche Praxisassistenten - die NÄPa - beschäftigen, die sie bei der Betreuung ihrer Patienten unterstützen, etwa bei Haus- und Pflegeheimbesuchen.

## Wer kann diese Leistungen beantragen?

Fachärzten für

- Allgemeinmedizin
- Innere und Allgemeinmedizin
- Praktischen Ärzten
- Ärzten ohne Gebietsbezeichnung
- Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V erklärt haben
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erklärt haben
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Neurologie
- Nervenheilkunde
- Neurologie und Psychiatrie
- Orthopädie
- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Urologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin

## Welche fachlichen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

- eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Praxis eines Arztes gemäß Nr. 1 der Präambel 38.1
- eine Qualifikation gemäß Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
- Nachweis über die Begleitung von 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen bei einem Arzt gemäß Nr. 2 der Präambel 38.1. Der Nachweis der Berufserfahrung und der Zusatzqualifikation ist durch eine ärztliche Bescheinigung und eine zertifizierte Kursteilnahme zu führen

Die Nachweise sind durch entsprechende Kopien zu belegen.

## Welche Auflagen sind zum Genehmigungserhalt zu erfüllen?

- Beschäftigung einer NäPA mit der geforderten Qualifikation gemäß § 7 der Delegations-Vereinbarung für mindestens 20 Wochenstunden in der Praxis

und

- Die NäPa hat alle drei Jahre eine Fortbildung mit mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom, und mindestens je acht Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin nachzuweisen.

## Welche rechtlichen Maßgaben liegen zugrunde?

- Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V oder in hausärztlichen Praxen, Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) Kapitel 38 Delegationsfähige Leistungen

## Downloads

- [Antrag](#)

## • Kontakt

### Bezirksstelle Aurich

Frau Ihnen

Telefon: 04941 6008-134

### Bezirksstelle Braunschweig

Frau Amtmann

Telefon: 0531 2414-291

### Bezirksstelle Göttingen

Frau Ehlers

Telefon: 0551 70709-145

### Bezirksstelle Hannover

Frau Dohrs

Telefon: 0511 380-4438

### Bezirksstelle Hildesheim

Frau Fiolka

Telefon: 05121 1601-113

### Bezirksstelle Lüneburg

Frau Krause

Telefon: 04131 676 216

### Bezirksstelle Oldenburg

Frau Sandmann

Telefon: 0441 21006-135

### Bezirksstelle Osnabrück

Frau Molito

Telefon: 0541 9498-106

### Bezirksstelle Verden

Frau Clostermann

Telefon: 04231 975-211

### Bezirksstelle Stade

Frau Wychgram

Telefon: 04141 4000-202

### Bezirksstelle Wilhelmshaven

Frau Heuschkel

Telefon: 04421 9386-113